

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

63. Jahrgang 11.04.2024 Nr. 17

- Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 283 Gewerbepark Ortloh Teilplan 2 Süd
- 2. Abweichungssatzung "Am Weiher/ Speckhorner Straße"
- 3. Abweichungssatzung "Hillerfeldmark einschließlich Stichstraßen"
- 4. Abweichungssatzung "Schmalkalder Straße Stichstraße"
- 5. Abweichungssatzung "Speckhorner Straße"
- 6. Abweichungssatzung "Spichernstraße Stichweg"

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd

für einen rund 15 Hektar großen Bereich zwischen der Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld-Hamm (Streckennummer 2250) im Norden, der Röllinghäuser Straße im Osten, der Bundesautobahn 2 sowie der Schmalkalder Straße im Süden und der König-Ludwig-Radtrasse im Westen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eines Teiles des Gewerbeparkes Ortloh sowie zur Steuerung der entstehenden Immissionen im Hinblick auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen. Insbesondere für die bisher nicht bebauten Flächen stellt der Bebauungsplan die Grundlage für die Zulässigkeit neuer Ansiedlungen dar. Gleichzeitig soll er die weitere Entwicklung der bereits bebauten Grundstücke steuern. Dabei liegt der Schwerpunkt der Entwicklung auf gewerbliche Ansiedlungen von produzierendem und weiterverarbeitenden Gewerbe sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben mit einer möglichst hohen Arbeitsplatzdichte. Der Bebauungsplan soll daher dazu beitragen, unerwünschte Fehlentwicklungen in Richtung anderer Nutzungsschwerpunkte zu unterbinden.

Beschluss

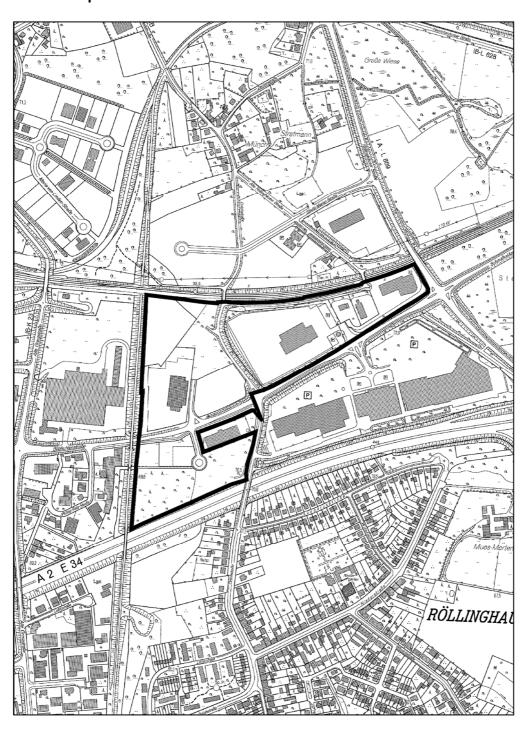
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 15 Hektar und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Röllinghausen. Er umfasst die die Flurstücke 73, 274, 275, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 327, 328, 331, 332, 333, 336 und 337, der Flur 446, sowie die Flurstücke 44, 133, 144, 145, 146, 232 teilweise, 234 teilweise, 237, 240, 242, 243 und 244 der Flur 455, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen AE 1 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 444, Flurstücke 199 und 200, AE 4 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 125, 126, 127, 128 und 202 (teilweise), AE 5 mit dem Flurstück, Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 118, AE 6 mit den Flurstücken, Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 32 (teilweise), 33 (teilweise) und 179 (teilweise), AE 7 mit den Flurstücken, Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 70 und 71, AE 8 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 455, Flurstücke 128, 158 und 182, AE 10a mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 60, 62 (teilweise) und 179 (teilweise), AE 10b mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 71 (teilweise), 75, 76 und 77, AE 11 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 451, Flurstücke 74 (teilweise), 96 und 205, AE 12 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 153, Flurstücke 97, 98, 99 und Flur 155, Flurstücke 155 und 156 und AE 14 mit dem Flurstück, Gemarkung Recklinghausen, Flur 467, Flurstücke 20 (teilweise), die von der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden und dinglich zu sichern sind, sind in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen



Abgrenzungen der Flächen der Ausgleichsmaßen auf gemeindeeigenen Flächen

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung– Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 – 2372 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: https://www.bauleitplanung.nrw.de und der Stadt Recklinghausen http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), werden der Beschluss über die Satzung der Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

- 1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.04.2024

gez. Tesche Bürgermeister

Satzung

vom 20.02.2024

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 betreffend die Erschließungsanlage Am Weiher/Speckhorner Straße (von Speckhorner Straße Haus Nr. 199 bis Mollbeckteiche).

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394),), i.V.m. § 3 Abs. 4 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 8.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

(1) Die Erschließungsanlage "Am Weiher/Speckhorner Straße (von Speckhorner Straße Haus Nr. 199 bis Mollbeckteiche)"erhält eine abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in den anliegenden Lageplänen (§ 2) dargestellten Bereichen eingeschränkte Beleuchtung. Von der Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung, dass mindestens eine Leuchte auf einer Strecke von 50 m zu installieren ist, wird insoweit abgewichen.

Eine ausreichende Beleuchtung auch für die betroffenen Bereiche wird durch die erstellten Leuchtpunkte an der vorbenannten Erschließungsanlage sichergestellt.

(2) Die Erschließungsanlage "Am Weiher/Speckhorner Straße (von Speckhorner Straße Haus Nr. 199 bis Mollbeckteiche)" erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in den anliegenden Lageplänen (§ 2) dargestellten Bereichen keine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise.

Die gekennzeichneten Flächen erhalten lediglich eine Aschebefestigung. Von den gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 der Erschließungsbeitragssatzung an Befestigungen zu stellenden Anforderungen wird insoweit abgewichen.

(3) Die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Teileinrichtungen sowie der Erschließungsanlage "Am Weiher/Speckhorner Straße (von Speckhorner Straße Haus Nr. 199 bis Mollbeckteiche)" insgesamt werden durch die unter Abs. 1 u. 2 beschriebenen abweichenden Ausführungen nicht beeinträchtigt.

§ 2 Lageplan

Die betroffenen Flächen, auf denen die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung und der Befestigung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, sind in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplänen gekennzeichnet. Der Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

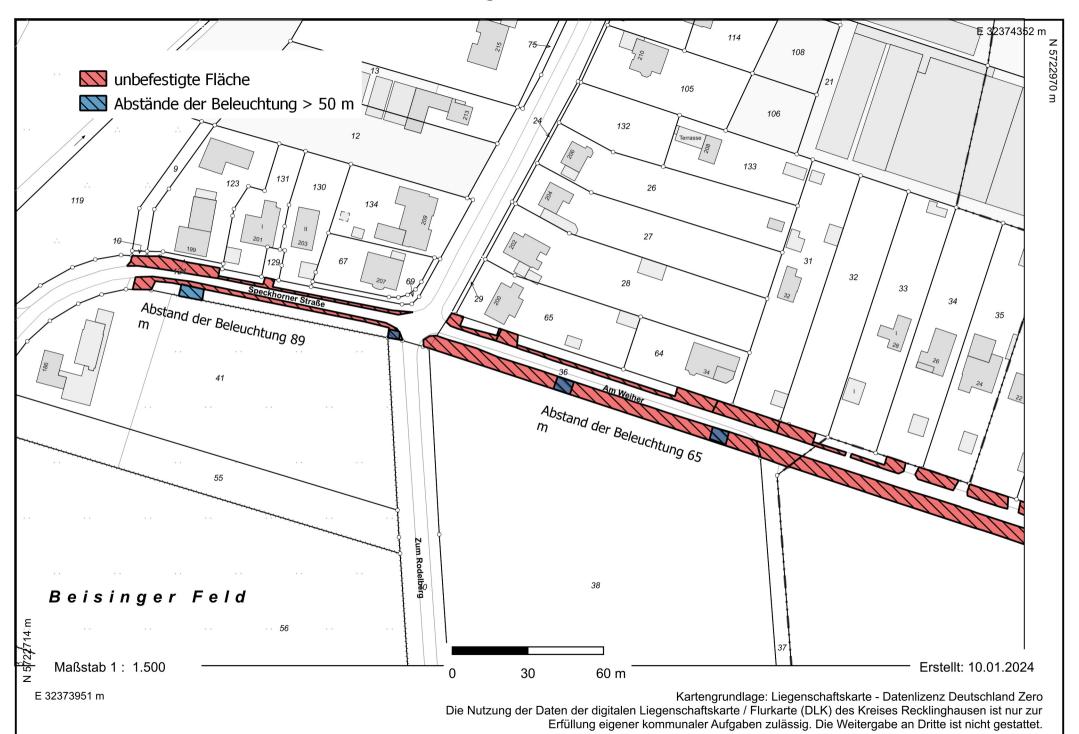
§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.03.2024

Anlage 1



Anlage 2



Satzung

vom 20.02.2024

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 betreffend die Erschließungsanlage Hillerfeldmark einschließlich Stichstraßen (von Lechtappenweg bis Ovelgönnestraße).

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), i.V.m. § 3 Abs. 4 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 8.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsanlage "Hillerfeldmark einschließlich Stichstraßen (von Lechtappenweg bis Ovelgönnestraße)" erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereichen keine Beleuchtung. Von der Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung, dass mindestens eine Leuchte auf einer Strecke von 50 m zu installieren ist, wird insoweit abgewichen.

Eine ausreichende Beleuchtung auch für die betroffenen Bereiche wird durch die erstellten Leuchtpunkte an dem Hauptstrang Hillerfeldmark sichergestellt. Die Straßenbeleuchtung ist somit voll funktionsfähig.

Die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Teileinrichtung sowie der "Erschließungsanlage Hillerfeldmark einschließlich Stichstraßen (von Lechtappenweg bis Ovelgönnestraße)" insgesamt wird insofern nicht beeinträchtigt.

§ 2 Lageplan

Die betroffenen Flächen, auf denen die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

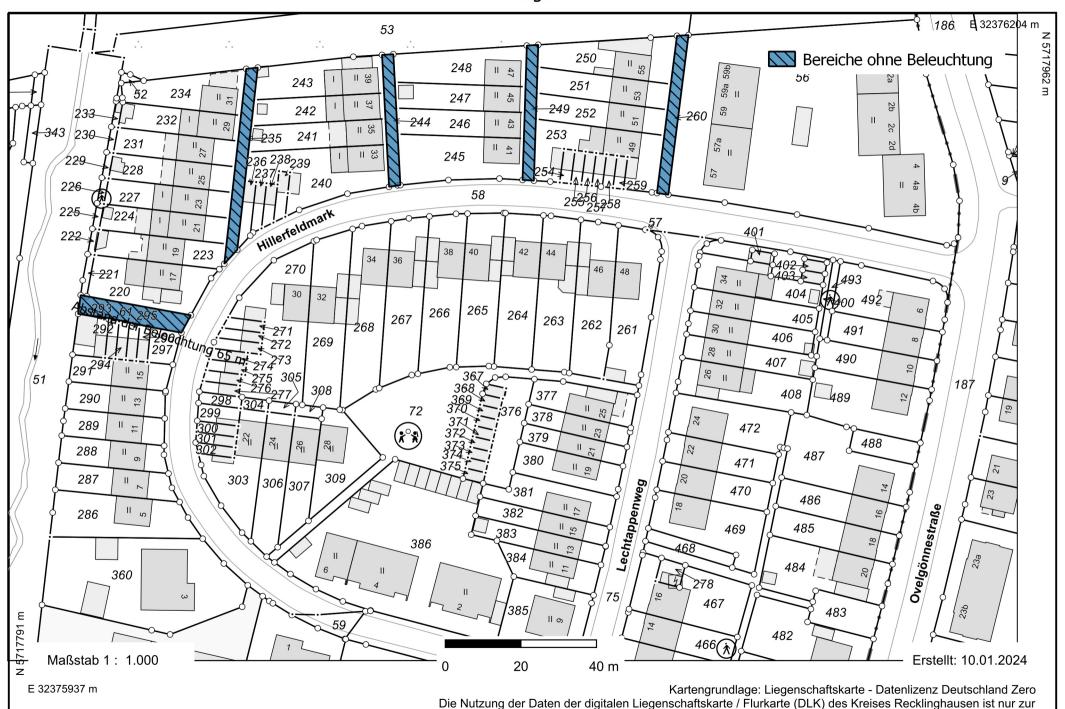
§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.03.2024

Anlage



Erfüllung eigener kommunaler Aufgaben zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Satzung

vom 20.02.2024

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 betreffend die Erschließungsanlage "Schmalkalder Straße Stichstraße (von Schmalkalder Straße bis Ausbauende)".

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), i.V.m. § 3 Abs. 4 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 8.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

(1) Die Erschließungsanlage "Schmalkalder Straße Stichstraße (von Schmalkalder Straße bis Ausbauende)" erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereichen keine Beleuchtung. Von der Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung, dass mindestens eine Leuchte auf einer Strecke von 50 m zu installieren ist, wird insoweit abgewichen.

Eine ausreichende Beleuchtung auch für die betroffenen Bereiche wird durch die erstellten Leuchtpunkte an dem Hauptstrang Schmalkalder Straße sichergestellt.

(2) Die Erschließungsanlage "Schmalkalder Straße Stichstraße (von Schmalkalder Straße bis Ausbauende)" erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereich keine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise.

Die gekennzeichnete Fläche erhält lediglich eine Aschebefestigung. Von den gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 der Erschließungsbeitragssatzung an Befestigungen zu stellenden Anforderungen wird insoweit abgewichen.

(3) Die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Teileinrichtungen sowie der Erschließungsanlage "Schmalkalder Straße Stichstraße (von Schmalkalder Straße bis Ausbauende)" insgesamt werden durch die unter Abs. 1 u. 2 beschriebenen abweichenden Ausführungen nicht beeinträchtigt.

§ 2 Lageplan

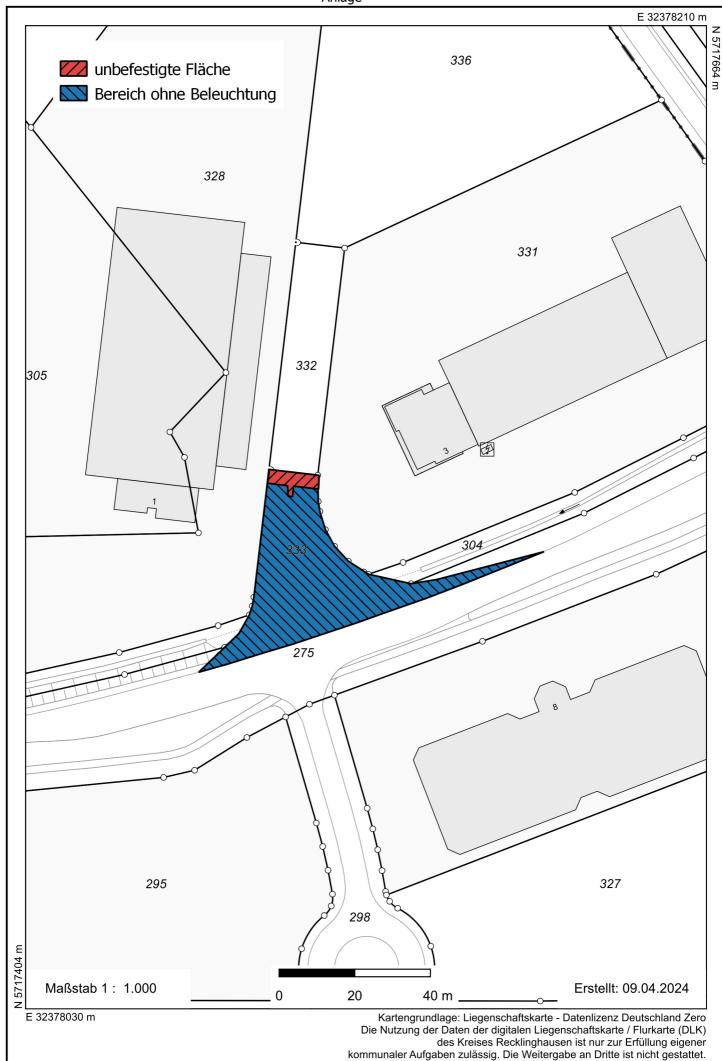
Die betroffenen Flächen, auf denen die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung und der Befestigung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.03.2024



Satzung

vom 20.02.2024

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 betreffend der Erschließungsanlage Speckhorner Straße (von Am Weiher bis Speckhorner Straße Haus Nr. 242)

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), i.V.m. § 3 Abs. 4 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 8.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

(1) Die Erschließungsanlage "Speckhorner Straße (von Am Weiher bis Speckhorner Straße Haus Nr. 242)" erhält eine abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereichen eingeschränkte Beleuchtung. Von der Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung, dass mindestens eine Leuchte auf einer Strecke von 50 m zu installieren ist, wird insoweit abgewichen.

Eine ausreichende Beleuchtung auch für die betroffenen Bereiche wird durch die erstellten Leuchtpunkte an der vorbenannten Erschließungsanlage sichergestellt.

(2) Die Erschließungsanlage "Speckhorner Straße (von Am Weiher bis Speckhorner Straße Haus Nr. 242)" erhält abweichend von den in § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" (in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereichen keine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise.

Die gekennzeichneten Flächen erhalten lediglich eine Aschebefestigung. Von den gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 der Erschließungsbeitragssatzung an Befestigungen zu stellenden Anforderungen wird insoweit abgewichen.

(3) Die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Teileinrichtungen sowie der Erschließungsanlage "Speckhorner Straße (von Am Weiher bis Speckhorner Straße Haus Nr. 242)" insgesamt werden durch die unter Abs. 1 u. 2 beschriebenen abweichenden Ausführungen nicht beeinträchtigt.

§ 2 Lageplan

Die betroffenen Flächen, auf denen die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung und der Befestigung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

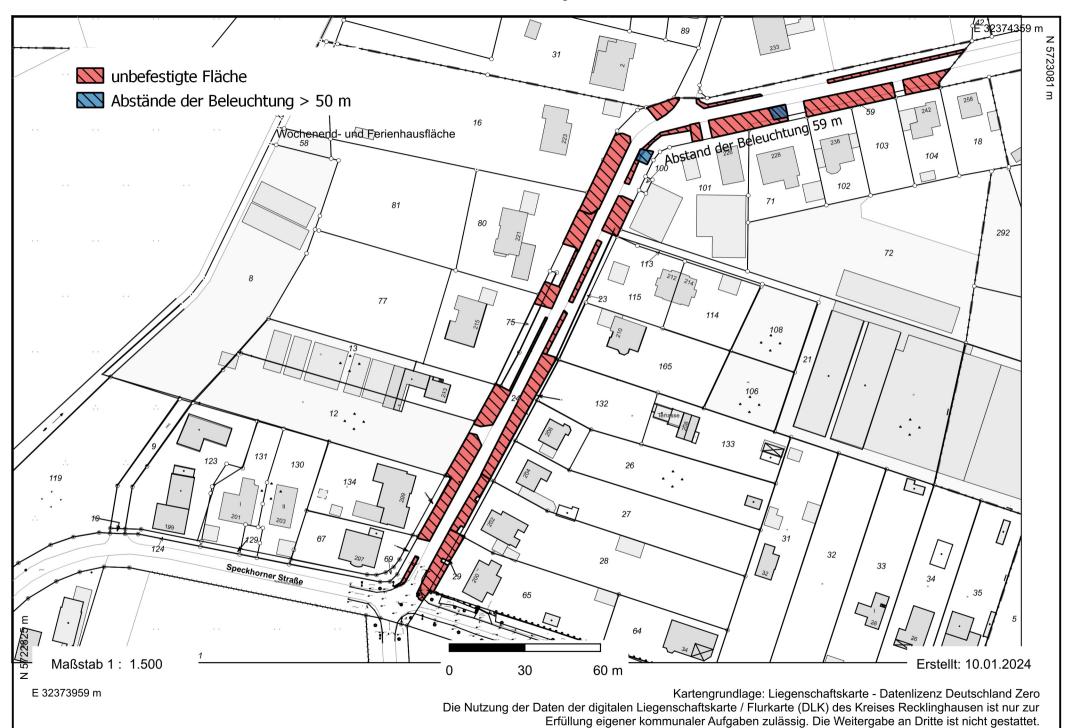
§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.03.2024

Anlage



<u>Satzung</u>

vom 30.11.2023

über die Abweichung von den festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 3 Absatz 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012.

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), i.V.m. § 3 Abs. 4 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 8.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 27. September 2012) i.V.m. § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsanlage "Spichernstraße Stichweg (von Spichernstraße 19/23 bis Ausbauende)" erhält abweichend vom Ausbauprogramm des § 3 Abs. 1 und 2 der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005" in der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 in den in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereichen keine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise.

Die gekennzeichneten Flächen erhalten lediglich eine Aschebefestigung.

Die Gebrauchstauglichkeit der Erschließungsanlage "Spichernstraße Stichweg (von Spichernstraße 19/23 bis Ausbauende)" wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße uneingeschränkt gebrauchstauglich.

§ 2 Lageplan

Die Verortung der betroffenen Flächen, deren Befestigung gemäß § 1 abweichend vom Ausbauprogramm ausgeführt wird, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 20.03.2024